

Erläuterungen zum Vorschlag für eine Wasserschutzgebietsverordnung für die Brunnen Mühlhausen

1 Vorbemerkung

Als öffentliches Wasserversorgungsunternehmen ist die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch nach den Bestimmungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) gehalten, bei der zuständigen Behörde die für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets (WSG) für die Brunnen Mühlhausen erforderlichen Pläne und Unterlagen einzureichen. Dazu gehört auch ein Vorschlag mit den im Wasserschutzgebiet erforderlichen Schutzanordnungen nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts – VVWas (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27.01.2014 – Az. U4505-2010/2 – AllMBI S. 57) verweist für diesen Vorschlag in Ziff. 3.1.4 auf die Arbeitshilfe zur Gestaltung des Schutzgebietskatalogs in der jeweils aktuellen Fassung des Verordnungsmusters.

Dieses Verordnungsmuster wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt entwickelt und ist auf dessen Internetpräsenz verfügbar. Das Verordnungsmuster wird regelmäßig an die Änderungen bundes- und landesrechtlicher Vorschriften angepasst. Es befindet sich derzeit auf dem Stand vom 15.02.2023. Die Formulierung der Schutzgebietsanordnungen im Verordnungsmuster bietet daher eine hohe Gewähr, dass der Inhalt der Gebote und Beschränkungen den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots genügt und von der Regelungssystematik nicht zu beanstanden ist.

Der Vorschlag der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch für die erforderlichen Schutzgebietsanordnungen in Form einer Wasserschutzgebietsverordnung zum Schutz der Brunnen Mühlhausen beruht auf dieser Arbeitshilfe. Die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch hat den Katalog der Schutzanordnungen der Arbeitshilfe nicht schematisch übernommen, sondern ihn unter Berücksichtigung der lokalen Anforderungen und der örtlichen Gegebenheiten des Wassereinzugsgebiets der Brunnen Mühlhausen angepasst. Bei der Überprüfung der Anwendbarkeit der Arbeitshilfe auf die konkreten örtlichen Verhältnisse wurde berücksichtigt, dass in der Arbeitshilfe nur Anforderungen aufgeführt sind, die über die ohnehin geltenden Vorgaben des allgemeinen Gewässerschutzes hinausgehen. Geprüft wurde ferner, ob konkrete in der Arbeitshilfe stehende Zahlenwerte für die beabsichtigte Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets für die Brunnen Mühlhausen angemessen sind. Bei der Auswahl der Schutzgebietsanordnung wurde zudem den Umständen Rechnung getragen, dass nach aktueller Bewertung keine Sanierungsprogramme, wie z. B. zur Nitratsenkung, notwendig sind und dass Düngemittel, mit Ausnahme der Schutzzone II, im Rahmen der Düngemittelverordnung weiter eingesetzt werden dürfen.

Der vorliegende Vorschlag der Schutzgebietsanordnungen stellt das Ergebnis dieses Erarbeitungsprozesses dar.

Die Änderungen und Abweichungen von der Arbeitshilfe werden in der nachstehenden Erläuterung aufgeführt und kenntlich gemacht.

2 Systematik der Schutzanordnungen

Die in § 3 des Verordnungsvorschlags geregelten Schutzanordnungen folgen einer konkreten Systematik. Diese orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des § 52 WHG.

Der Katalog des § 3 führt Handlungen und Verhaltensweisen auf, von denen abstrakt Gefährdungen des Grundwasserleiters ausgehen können, die zum Schutz der Trinkwassergewinnung vermieden werden müssen. Hierfür werden jeweils Schutzanordnungen in Gestalt von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- oder Handlungspflichten festgelegt. Anlage 2 des Verordnungsvorschlags enthält präzisierende Maßgaben und Erläuterungen zu einzelnen Schutzanordnungen.

Die konkreten Schutzanordnungen knüpfen an das abstrakte Gefährdungspotential der Handlungen und Verhaltensweisen an und sind hierauf abgestimmt. So fallen unter den Begriff der Bohrung nach Nr. 1.5 (zunächst) eine Vielzahl unterschiedlichster Anwendungsfälle, die vom Einsatz normaler Erdbohrer bis hin zum Einsatz von Erkundungs- und Gewinnungsbohrungen unter Verwendung unterschiedlichster Bohrflüssigkeiten mit unterschiedlichem Grundwassergefährdungspotential reichen. Ihr Gefahrenpotenzial ist damit nicht von vornherein abschätzbar. Der Verordnungsvorschlag verbietet daher (zunächst) in allen Schutzzonen Bohrungen generell. Dagegen lässt sich das Gefährdungspotential bei der Errichtung baulicher Anlagen und bei Baugrunduntersuchungen fachlich eingrenzen. Daraus rechtfertigt sich, dass der Verordnungsvorschlag in Nr. 5.1 derartige Bodeneingriffe in bestimmten Schutzzonen bis zu einer Tiefe von 4 m zulässt.

Für die einzelnen Schutzzonen gelten hinsichtlich der Schutzanordnungen abgestufte Anforderungen. Der Grund hierfür liegt im unterschiedlichen Schutzbedürfnis. Am höchsten ist das Schutzbedürfnis in der Fassungszone I. Sie dient dem Schutz der Trinkwassergewinnung vor jeglicher Verunreinigung und Beeinträchtigung. Realisieren sich dort die Gefahren der unter den Katalog der Schutzanforderungen fallenden Maßnahmen und Verhaltensweisen, kann ein irreparabler Schaden für die Trinkwassergewinnung regelmäßig nicht mehr verhindert werden. Die Schutzanordnungen sind daher hier auch am strengsten. Die engere Schutzzone II soll die Trinkwassergewinnung vor dem Eintrag von Krankheitserregern und hygienischen Beeinträchtigungen schützen, die – wenn sie in dieser Zone in das Grundwasser gelangen – nicht mehr zurückgehalten werden können. Die weitere Schutzzone III dient dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven

Verunreinigungen. Die Abstufung der Schutzanordnungen orientiert sich an diesem unterschiedlichen Schutzbedürfnis.

In mehreren Fällen sind Handlungen und Maßnahmen zulässig, wenn sie zuvor beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt angezeigt wurden. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Behörde im Einzelfall prüfen kann, ob ein behördliches Einschreiten notwendig ist.

Weil die Schutzanordnungen sich auf abstrakte Gefahren beziehen, kann eine grundsätzlich verbotene oder beschränkte Handlung bzw. Verhaltensweise aufgrund der Umstände des Einzelfalls ein abweichendes, geringeres Gefährdungspotential haben oder abweichend vom typischen Erscheinungsbild gegebenenfalls ungefährlich sein. Deswegen kann die zuständige Behörde von den Verboten, Beschränkungen sowie den Duldungs- und Handlungspflichten der einzelnen Schutzanordnungen Befreiungen erteilen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Die zuständige Behörde muss sogar eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck durch die konkrete Handlung oder Verhaltensweise nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 3 WHG).

Durch dieses abgestufte System wird sichergestellt, dass die Rechte der von den Schutzanordnungen Betroffenen nur insoweit eingeschränkt werden, als dies zum Schutz der Trinkwassergewinnung erforderlich ist.

3 Erläuterungen zu einzelnen Nummern in § 3 (1) des Vorschlags für eine Wasserschutzgebietsverordnung

Die nachfolgenden Erläuterungen zu einzelnen Nummern in § 3 (1) des Vorschlags für eine Wasserschutzgebietsverordnung beruhen auf den praktischen Erfahrungen der TWV. Sie nehmen nicht am Regelungsgehalt der künftigen Trinkwasserschutzverordnung teil, sondern dienen ausschließlich der näheren beispielhaften Beschreibung einzelner Anordnungen bzw. der Hintergründe für die entsprechenden Vorgaben.

Anmerkung: Kursiv = Zitat Verordnungstext

Nr. 1 bei Eingriffen in den Untergrund

Hierunter fallen alle Bodeneingriffe, die nicht im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen, forstlichen und gärtnerischen Nutzungen stehen.

Nr. 1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen nach BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)

Die Schutzanordnungen betreffen insbesondere Baugruben, Teiche, Torfstiche, Abbau von Steinen und Erden sowie genehmigungsfreie Abgrabungen nach Art. 6 Abs. 2 Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbrG).

Nicht erfasst sind dagegen Abgrabungen oder Veränderungen der Erdoberfläche, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen oder Handlungen stehen, die ausdrücklich in anderen Nummern des Katalogs des § 3 (1) geregelt sind. Dies betrifft beispielsweise unter anderem das Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (Nr. 2.1), von Biogasanlagen (Nr. 2.4), von Windkraftanlagen (Nr. 2.5), von Anlagen zur Erdwärmennutzung (Nr. 2.6), von baulichen Anlagen und zugehörigen Kfz-Stellplätze (Nr. 5.1), die Ausweisung neuer Baugebiete (Nr. 5.2) sowie die Errichtung oder Erweiterung von Stallungen (Nr. 5.3). Für diese Maßnahmen oder Handlungen gelten aufgrund des spezifischen Grundwassergefährdungspotenzials spezielle Schutzanordnungen. Insbesondere sind nach der Nr. 5.1. bei baulichen Anlagen Eingriffstiefen bis 4 Metern zulässig (inkl. Baugrunduntersuchung).

Hintergrund der Schutzanordnungen ist der Eingriff in die über dem Grundwasser liegenden Boden- und Gesteinsschichten, was zu einer Verringerung der Schutzfunktion der über dem Grundwasser vorkommenden Boden- und Gesteinsschichten führt. Weitere Aspekte sind die Begleitumstände bei Abgrabungen z. B. durch Einsatz von Maschinen und Veränderungen des Wasserhaushaltes.

Nr. 1.2 Wiederverfüllen von Baugruben und Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse

Das Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstigen Erdaufschlüssen birgt ein erhebliches Gefährdungspotenzial für das genutzte Grundwasservorkommen. Zum einen können schützende Bodenschichten beschädigt werden. Zum anderen ist zu besorgen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen. In der engeren Schutzzone II sind entsprechende Maßnahmen daher verboten. In der weiteren Schutzzone ist eine Wiederverfüllung von Baugruben, Leitungsgräben und Geländeauffüllungen nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen zulässig, wenn hierzu das ursprüngliche Aushubmaterial oder natürliches, unbedenkliches Bodenmaterial verwendet wird und die bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke eingehalten werden.

Nr. 1.3 Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden

Befreiungen sind nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 WHG im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich, sofern das Bodenmaterial unbelastet ist und die Auffüllung zum Zwecke einer Bodenverbesserung erfolgt.

Nr. 1.5 Bohrungen

Unter dem Begriff der „Bohrung“ ist eine Vielzahl unterschiedlichster Bohrungen zu verstehen (Kern-, Meißel-, Trockenbohrungen, Grundwassermessstelle, Brunnen, Erdwärmesonden, Pfähle, Bohrlochbergbau). Sie haben ein sehr unterschiedliches Gefährdungspotential. Zum einen ist bei ihnen das Risiko hoch, dass es zu (ungewollten) Grundwasseraufschlüssen kommt. Zum anderen ist durch den Bohrvorgang und den Einsatz von Bohrflüssigkeiten regelmäßig eine unmittelbare Gefahr für eine Verunreinigung des genutzten Grundwasservorkommens zu besorgen. Ferner kann eine nachteilige Dauerwirkung durch den unsachgemäßen Ausbau und Abdichtung bzw. Verfüllung einer Ausschlussbohrung, einer Grundwassermessstelle und eines Brunnens entstehen.

Bohrungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen oder Handlungen stehen, die ausdrücklich in anderen Nummern des Katalogs des § 3 (1) geregelt sind, sind nicht von der Nr. 1.5 erfasst. Für sie gelten wegen ihres spezifischen Gefährdungspotenzials die für die jeweils einschlägige Maßnahme oder Handlung geltenden Schutzanordnungen. So sind beispielsweise bei baulichen Anlagen nach Nr. 5.1 Bohrungen für Baugrunduntersuchungen bis zu einer Tiefe von 4 Metern zulässig.

Bei Bohrungen kommt in vielen Fällen im Einzelfall eine Befreiung von den Schutzanordnungen der Nr. 1.5 nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 WHG in Betracht.

Bohrungen bis zu einer Tiefe von 1 Meter, wie sie im Rahmen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Bodenuntersuchungen sowie beim Setzen von Schildern, Zaunpfählen erfolgen, können meistens – eventuell unter Auflagen – zugelassen werden.

Nr. 4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern.

Hintergrund der Schutzanordnungen ist das Gefährdungspotenzial, das die Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen für das genutzte Grundwasservorkommen birgt. Zum einen können Baumaßnahmen die schützenden Deckschichten für das Grundwasser beeinträchtigen. Zum anderen besteht die Gefahr, dass Abrieb von Bremsen, Rei-

fen und Asphalt, Öl und Streusalz über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangt. Eine Gefährdungslage besteht auch dadurch, dass bei Unfällen freigesetzte wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen und Schäden für das Grundwasservorkommen verursachen können.

Wegen dieser Gefahrenlagen sind bei der Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen besondere Schutzanordnungen zu beachten. In der engeren Schutzzone II sind nur bestimmte Wege (öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege ohne Geländeeinschnitte) bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswasser zulässig. In den weiteren Schutzzonen III A und B ist die Errichtung oder Erweiterung von Gemeindeverbindungs-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen ohne wesentliche Minderung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung zulässig, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag) in der geltenden Fassung beachtet werden. Nach diesen Richtlinien sind für Gemeindeverbindungs- und Kreisstraßen keine besonderen Anforderungen bezüglich Abdichtung und Entwässerung zu beachten, wenn die Verkehrsbelastung unter 2.000 Kfz/24 h beträgt.

Nr. 4.7 Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen

Eine öffentliche Veranstaltung ist eine organisierte, geplante Zusammenkunft zu der der Zutritt nicht auf einen namentlich oder individuell bestimmbar Personenkreis beschränkt ist. Sie muss mit anderen Worten prinzipiell für jedermann zugänglich sein. Die Veranstaltung ist auch dann noch öffentlich, wenn nur solche Personen zugelassen werden, die eine kostenpflichtige Eintrittskarte erworben haben. Öffentliche Veranstaltungen sind etwa Volksfeste, Sport- und Kulturveranstaltungen und die öffentliche Liveübertragung von Sportereignissen auf Videoleinwänden (Public Viewing).

Öffentliche Veranstaltungen haben mit Blick auf den Grundwasserschutz (hygienische Gefährdungen) ein typisches, abstraktes Gefährdungspotential. Dieses Gefährdungspotential kann aber je nach Art und Thema der Veranstaltung sehr stark variieren. Diesen Umständen ist durch Befreiungen von Schutzanordnungen nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 WHG – gegebenenfalls unter Auflagen – Rechnung zu tragen.

Nr. 4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z.B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)

Die Nr. 4.12 betrifft die Anwendung von Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen, die weder land- noch forstwirtschaftlich noch gärtnerisch genutzt werden. Die Schutzanordnungen tragen dem Grundwassergefährdungspotenzial durch den Eintrag von Pflanzenschutzmittel Rechnung.

Pflanzenschutzmittel sind für den Menschen stark gesundheitsgefährdend und können nur mit sehr hohem Aufwand bzw. vielfach gar nicht aus dem Trinkwasser entfernt werden.

In der engeren Schutzzone II sowie in der weiteren Schutzzone III A ist daher die Anwendung von Pflanzenschutzmittel auf den betreffenden Flächen untersagt. Für die weitere Schutzzone III B ist die Anwendung von Pflanzenschutzmittel auf den betreffenden Flächen nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) zulässig. Danach ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen sowie auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten generell verboten (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 PflSchG). Eine Ausnahme hiervon ist unter den in § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG genannten Bedingungen möglich. Danach kann die zuständige Behörde eine Ausnahme erteilen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erreicht werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen.

Nr. 4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen

Die Schutzanordnungen tragen dem Umstand Rechnung, dass es bei Erreichen der Wassersättigung des Bodens (Überschreitung der Feldkapazität) zu einer erheblich beschleunigten Versickerung aus dem Oberboden in die Tiefe kommt. Damit gelangen Stoffe (Nährstoffe, PSM-Rückstände) schneller in das genutzte Grundwasservorkommen.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei drainierten Sportplätzen durch eine bedarfsgerechte Beregnung die nutzbare Feldkapazität von 70 % nicht überschritten wird, wenn die Bewässerungsmenge das jeweilige Bodenwasserspeichervermögen berücksichtigt.

Nr. 5.1 bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern

Hintergrund der Schutzanordnungen ist das Gefährdungspotenzial, das von der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen für das genutzte Grundwasservorkommen ausgeht. Einerseits ist das Risiko hoch, dass es zu (ungewollten) Grundwasseraufschlüssen kommt. Andererseits kann es zu einer dauerhaften negativen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung kommen. Zudem ist durch die Baumaßnahmen regelmäßig auch eine unmittelbare Gefahr einer Verunreinigung des Grundwasservorkommens durch Einträge von wassergefährdenden Stoffen zu besorgen.

In der weiteren Schutzzone III sind bauliche Anlagen bis zu einer Eingriffstiefe von 4 Metern zulässig, soweit die Abwasserentsorgung gesichert ist und die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ist.

Sollten größere Eingriffstiefen notwendig werden, ist im Einzelfall eine Befreiung nach der Maßgabe des § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 WHG zu prüfen.

Nr. 6.3 Ausbringen oder Lagern von

- *Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art),*
- *Klärschlammhaltigen Düngemitteln,*
- *Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten*

Unter den Begriff „Kompost“ fallen Komposte mit Anteilen von Bioabfällen aus der Biotonne. Nicht von der Nr. 6.3 erfasst sind Grüngutkomposte und betriebseigener Kompost von landwirtschaftlichen Betrieben. Diese fallen unter die Nr. 6.2.

Nr. 6.6 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht

Die Arbeitshilfe enthält in ihrer derzeitigen Fassung keine Terminvorgaben. Die im Vorschlag des Verordnungstextes genannten Termine wurden mit Berücksichtigung der Vorgaben des Bayerischen Landesamt für Umwelt festgelegt.

Nr. 6.15 Rodung

Unter dem Begriff der „Rodung“ ist die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart zu verstehen (vgl. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)). Kennzeichnend für Rodungen ist die Entfernung der Wurzelstöcke. Erfasst ist beispielsweise die Umwandlung von Waldflächen in Baugebiete oder Landwirtschaftsflächen.

Nr. 6.17 Nasskonservierung von Rundholz

Hintergrund der Schutzanordnungen ist, dass die Nasslagerung die am stärksten etablierte Methode zur Langzeitlagerung von Naturhölzern ist. Die Nasskonservierung birgt Gefährdungspotenziale für das genutzte Grundwasservorkommen. Zum einen ist sie mit einem hohen punktuellen Wasseranfall verbunden, der die Speicherfähigkeit des Bodens übersteigen kann. Zum anderen ist eine Gefährdung des genutzten Grundwasservorkommens vor allem durch die Versickerung von ausgelaugten Gerbstoffen aus dem Holz zu besorgen.

In der engeren Schutzzone II sowie in der weiteren Schutzzone III ist eine Nasskonservierung daher unzulässig. Bei der Festlegung dieser Mengenvorgabe wurden der fachliche Erkenntnisstand über das Gefährdungspotenzial der Nasskonservierung und die konkreten örtlichen Verhältnisse berücksichtigt.

4 Erläuterungen zur Anlage 2 der Wasserschutzgebietsverordnung für die Brunnen Mühlhausen

Ziff. 2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

Heizöltanks: Die Lagerung von Heizöl in Tanks mit einem Volumen zwischen 1000 und 10.000 Litern fällt nach § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in die Gefährdungsstufe B. Die Errichtung und Erweiterung derartiger Heizöltanks ist unter den in Ziff. 2 lit. a angegebenen Voraussetzungen zulässig.

Ziff. 4 Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen (zu Nr. 3.8)

Die Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch weist darauf hin, dass nach der DIN 1986 Teil 30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) auch unabhängig von einem Wasserschutzgebiet eine grundsätzliche Verpflichtung zur Erstprüfung und wiederkehrenden Prüfung von Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen besteht. Die in der der DIN 1986 Teil 30 vorgegebenen Prüfungsintervalle für die wiederkehrenden Prüfungen sind im Wasserschutzgebiet wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des genutzten Grundwasservorkommens halbiert. Aufgrund des vorliegenden Kluftgrundwasserleiters und der damit bestehenden besonders hohen Schutzbedürftigkeit des Grundwasservorkommens kam eine Abweichung von den in der Arbeitshilfe enthaltenen Prüfintervalen nicht in Betracht.

Unter einer „eingehenden Sichtprüfung“ ist die Begehung der Kanäle oder eine Kamerabefahrung zu verstehen.

Ziff. 8 Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Im Vergleich zur Arbeitshilfe wurde der Verordnungsvorschlag um den Passus „Ausnahme sind die zur Klimaanpassung notwendigen forstlichen Hiebmaßnahmen, die zum Waldumbau nadelreicher Bestände hin zu hitzebeständigen Lichtbaumarten notwendig sind, sofern diese die Fläche von 1 ha nicht überschreiten“ ergänzt. Die Ausnahme bezieht sich auf nadelreiche Waldbestände, die durch die Klimaänderung wenig Überlebenschancen haben. Um einem Massensterben vorzubeugen und den notwendigen Waldumbau zuzulassen, sind kleinere Maßnahmen mit anschließender Bestockung klimaangepasster Bestände zulässig. Erhebliche Risiken für das Grundwasser resultieren bei Maßnahmen auf einer solchen Fläche nicht. Zudem wurde abweichend von der Arbeitshilfe im letzten Absatz das Wort „Naturkatastrophen“ ergänzt.